

An das  
Oberste Gericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Berlin, 03.06.2021

## **Antrag auf Abstrakte Normenkontrolle**

Namens und im Auftrag

1. des Herrn Dr. Thomas Merz, Mitglied des Deutschen Bundestages
2. des Herrn Carsten Müller, Mitglied des Deutschen Bundestages
3. des Herrn Timo van Gayer, Mitglied des Deutschen Bundestages
4. des Herrn Elias Jakob Lewerentz, Mitglied des Deutschen Bundestages

reichen wir hiermit einen Antrag auf

### **Abstrakte Normenkontrolle**

gegen das Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I. S. 2291) geändert worden ist, ein.

Wir beantragen, das Oberste Gericht möge wie folgt entscheiden:

1. Das Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I. S. 2291) geändert worden ist, ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.
2. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Antragstellern ihre notwendigen Auslagen für das Verfahren zu erstatten.

## **Begründung**

### **I.**

#### **Vorbemerkungen**

Am 20. Dezember 2019 trat das „Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen“ (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt<sup>1</sup> in Kraft<sup>2</sup>. Dieses Gesetz war Teil des sogenannten „Klimapakets“ der Bundesregierung, welches nationale Maßnahmen zur Erreichung nationaler und internationaler Klimaziele enthält. Wichtiger Bestandteil dieses Pakets war dabei neben diverser Einzelmaßnahmen die Einführung einer nationalen Bepreisung von Kohlenstoffdioxid (sog. CO<sub>2</sub>-Steuer) zur Reduktion der Emission von Kohlenstoffdioxid.

### **II.**

#### **Zulässigkeit der Anträge**

Der Antrag ist zulässig.

Bei dem Antrag zu 1 handelt es sich um einen Antrag auf Abstrakte Normenkontrolle nach Art. 92 Abs. 2 GG, § 6 Abs. 1 Nr. 2 OGG. Die Antragsteller als Viertel der Mitglieder des Bundestages stellen dabei die nach Art. 92 Abs. 2 GG, § 6 Abs. 1 Nr. 2 OGG antragsberechtigten Personen dar, welche die Verfassungsmäßigkeit des angegriffenen Bundesgesetzes anzweifeln. Die erforderliche Form ist gewahrt.

### **III.**

#### **Begründetheit der Anträge**

Der Antrag ist begründet. Bei der CO<sub>2</sub>-Bepreisung handelt es sich nicht um eine Steuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 S. 2 GG, weshalb dem Bund die Kompetenz zum Erlass einer solchen Regelung fehlt.

§ 3 Abs. 1 AO definiert eine Steuer als „Geldleistung, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellt und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt wird, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.“ Auch wenn das Grundgesetz keine Legaldefinition der Steuer kennt, erkennt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Definition des Steuerbegriffs in § 3 Abs. 1 AO als verfassungsrechtlichen Steuerbegriff im Sinne des Art. 105 f. GG an.<sup>3</sup> Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung nach dem BEHG beinhaltet allerdings eine Gegenleistung in Form eines Emissionsrecht von CO<sub>2</sub>, was eine Kategorisierung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung als Steuer ausschließt. Dementsprechend fehlt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz, eine solche CO<sub>2</sub>-Bepreisung einzuführen; das Gesetz ist mithin verfassungswidrig.

---

<sup>1</sup> BGBl. I 2019, S. 2728.

<sup>2</sup> Vgl. § 24 Abs. 1 BEHG.

<sup>3</sup> BverfG v. 18.7.2018 – 1 BvR 1675/16, BVerfGE 149, 222 (Rn. 53).